



---

GEMEINDE  
INNERTKIRCHEN

Personal-  
verordnung  
2023

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Berechnung Stundenlohn	3
Artikel 2, Prämien Unfallversicherung	3
Artikel 3, Pensionskassenbeiträge	3
Artikel 4, Kinder- und Betreuungszulagen	3
Artikel 5, Sitzungen	3
Artikel 6; Sitzungsgelder Gemeinderat, Kommissionen und Ausschüssen: Stundenansatz	3
Artikel 7; Entschädigung privater PC-Installationen; Gemeinderatsmitglieder	3
Artikel 8; Reisespesen	3
Artikel 9; Autospesen	4
Artikel 10; Verpflegung	4
Artikel 11; Unterkunft	4
Artikel 12; Behördenanlass	4
Artikel 13; Telefonspesen	
Artikel 14; Arbeitskleider	4
Artikel 15; Kommunalfahrzeuge	4
Artikel 16; Treueprämien	4/5
Artikel 17; Jubiläen	5
Artikel 18; Bezahlter Kurzurlaub	5
Artikel 19; Weiterbildung	5
Artikel 20; Ergänzende Bestimmungen	5
Artikel 21; Inkrafttreten	5
<b>Genehmigungshinweis</b>	<b>5</b>
<b>Publikationszeugnis</b>	<b>6</b>

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Innertkirchen erlässt gestützt auf Artikel 1 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 8. November 2013 folgende

## **PERSONALVERORDNUNG**

### **Artikel 1 – Berechnung Stundenlohn**

Die Stundenlohn-Berechnung erfolgt gemäss den Vorgaben des Kantons.

### **Artikel 2 – Prämien Unfallversicherung**

Die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer übernommen.

### **Artikel 3 – Pensionskassenbeiträge**

Die Prämien werden wie folgt aufgeteilt:

Arbeitgeber	60 %
Arbeitnehmer	40 %

### **Artikel 4 – Familien- und Betreuungszulagen**

Familienzulagen werden nach den kantonalen Richtlinien ausgerichtet. Auf die Ausrichtung von Betreuungszulagen wird verzichtet.

### **Artikel 5 – Sitzungen**

Eine Abend- oder Kurz-Sitzung bis maximal drei Stunden wird mit CHF 60.00 entschädigt.

### **Artikel 6 – Sitzungsgelder von Gemeinderat, Kommissionen und Ausschüssen: Stundenansatz**

<sup>1</sup> Aufgrund der durch die zuständigen Präsidenten und Sekretäre visierten Präsenzlisten erfolgt die Auszahlung durch die Finanzverwaltung.

<sup>2</sup> Die Spesen- und Sitzungslisten sind visiert bis jeweils spätestens 20. Dezember des laufenden Jahres der Finanzverwaltung einzureichen.

<sup>3</sup> Angestellte der Gemeinde haben bei auswärtigen Aufträgen während der ordentlichen Arbeitszeit nur Anspruch auf Spesenersatz.

### **Artikel 7 – Entschädigung privater PC-Installationen; Gemeinderatsmitglieder**

Jährlich wird den Gemeinderatsmitgliedern ein Betrag von je CHF 500.00 als Entschädigung von privaten PC-Installationen ausgerichtet. Mit dieser Entschädigung sind Internet-, Druck- und Unterhaltskosten abgedeckt.

### **Artikel 8 – Reisespesen**

Wenn möglich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Die Gemeinde entschädigt das Billet für die 2te Klasse.

### **Artikel 9 – Autospesen**

Für unumgängliche Fahrten mit dem privaten PW entschädigt die Gemeinde CHF 0.70/km.

### **Artikel 10 – Verpflegung**

Bei auswärtigen Verrichtungen wird pro Hauptmahlzeit maximal CHF 20.00 ausgerichtet.

### **Artikel 11 – Unterkunft**

Bei Mehrtageskursen mit auswärtiger Übernachtung wird für Übernachtung und Morgenessen eine Entschädigung von CHF 100.00 ausgerichtet, sofern diese Pauschale nicht im Kursgeld inbegriffen ist und eine Rückkehr an den Wohnort nicht zugemutet werden kann.

### **Artikel 12 – Behördenanlass**

<sup>1</sup> Für das während dem Jahr geleistete Engagement organisiert die Gemeinde jährlich ein gemeinsamer Behördenanlass, zu welchem sämtliche Mitarbeiter und Behördenmitglieder eingeladen sind.

### **Artikel 13 – Telefonspesen**

<sup>1</sup> Für die Nutzung von privaten Geräten (Handys), welche zur Ausführung der Arbeit notwendig sind, werden bei einem Arbeitspensum von 100% monatlich pauschal CHF 20.00 entschädigt. Die Pauschale wird prozentual dem Arbeitspensum angepasst.

### **Artikel 14 – Arbeitskleider**

<sup>1</sup> Der Werkmeister hat dafür zu sorgen, dass allen Mitarbeitern der Werkgruppe vorschriftsgemässe Arbeitskleider zur Verfügung stehen und in deren Eigentum übergehen.

<sup>2</sup> Die Anschaffung der Arbeitskleider erfolgt zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Aushilfspersonal der Werkgruppe stellt die Gemeinde vorschriftsgemässe Arbeitskleidung zum Gebrauch zur Verfügung.

### **Artikel 15 – Kommunalfahrzeuge**

Für den Einsatz von Kommunalfahrzeugen, mit und ohne Maschinist sowie für Privatvermietungen, sind die Ansätze jährlich durch den Gemeinderat festzulegen.

### **Artikel 16 – Treueprämien**

Gemeindemitarbeiter und Behördenmitglieder, die mehrjährig im Dienst der Gemeinde gestanden haben, erhalten folgende Prämien:

#### **Gemeinderat**

<u>Funktion</u>	<u>Betrag pro Jahr</u>
Gemeindepräsident	CHF 150.00
Gemeinderat	CHF 100.00

#### **Ständige Kommissionen (gemäss Organisationsreglement)**

<u>Funktion</u>	<u>Betrag pro Jahr</u>
Präsident	CHF 50.00
Mitglied	CHF 30.00
Lehrabgänger	nach erfolgtem Abschluss CHF 200.00 plus ein Abend mit dem Personal der Verwaltung (Programm / Nachtessen)

Spezialkommissionen

An Mitglieder von Nichtständigen- und Spezialkommissionen sowie Delegierte werden keine Treueprämien ausgerichtet.

Festangestellte

Gemäss kantonalen Personalverordnung

### Artikel 17 – Jubiläen

Den Angestellten (inkl. Lehrer), welche ein Jubiläum ab 10 Jahren bei der Gemeinde feiern, wird vom Gemeinderat, neben den Treueprämien, ein kleines Präsent überreicht.

10-, 15- und 20-jähriges Jubiläum  
ab 25-jährigem Jubiläum

Wert CHF 50.00  
Wert CHF 100.00

### Artikel 18 – Bezahlter Kurzurlaub

<sup>1</sup> Bei eigener Heirat / Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare werden zwei freie Arbeitstage gewährt.

<sup>2</sup> Dem Personal werden bei Todesfällen von nahen Familienangehörigen folgende bezahlte Absenzen gewährt:

3 Tage Bei Ehepartner und Kinder

2 Tage Bei Eltern und Geschwister

1 Tag Bei Grosseltern

<sup>3</sup> Personal (ohne Aushilfen) in ungekündigter Stellung haben bei Umzügen und Wohnungswechseln Anrecht auf einen freien Arbeitstag.

### Artikel 19 – Weiterbildung

<sup>1</sup> Berufliche Weiterbildung ist von Seiten der Arbeitgeberin erwünscht.

<sup>2</sup> Weiterbildungen bis zu 2 Tagen und mit Tagespauschalen bis CHF 500.00 bewilligt der direkte Vorgesetzte im Rahmen des Budgets und unter Berücksichtigung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses.

<sup>3</sup> Kurse und Fachtagungen von mehr als 2 Tagen Dauer oder mit Kosten von mehr als CHF 500.00 pro Tag sowie Weiterbildungen von einem oder mehreren Semestern kann der Gemeinderat, unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände und eines plausiblen Nutzens für die Gemeinde, bewilligen.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Bewilligung werden die Übernahmen der Kosten (Kurs-, Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten) festgelegt.

<sup>5</sup> Die Modalitäten, insbesondere die Übernahme der Kosten und die Gewährung von Urlaub, die Regelung bei Prüfungsmisserfolg sowie die Pflichten zur Rückerstattung, werden bei länger dauernden Ausbildungen oder bei Kosten über CHF 3'000.00 in einem Vertrag geregelt.

### Artikel 20 – Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

### Artikel 21 – Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Personalverordnung 2015 der Einwohnergemeinde Innertkirchen vom 12. Januar 2015 wird gleichzeitig aufgehoben.

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2023.

### GEMEINDERAT INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Walter Brog

Alexandra Santschi

## PUBLIKATIONSZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Personalverordnung sowie das Inkrafttreten im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 3. Februar 2023 publiziert wurden.

3862 Innertkirchen, 3. Februar 2023

### **GEMEINDESCHREIBEREI INNERTKIRCHEN**

Die Gemeindeschreiberin:



Alexandra Santschi

---